



SdK e.V. • Hackenstr. 7b • 80331 München

## Newsletter 2

### **PROKON Regenerative Energien GmbH meldet Insolvenz an**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute den ersten Newsletter der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) mit Informationen in Bezug auf das vorläufige Insolvenzverfahren der PROKON Regenerative Energien GmbH. Das vorläufige Insolvenzverfahren wurde vom Amtsgericht Itzehoe am 22. Januar 2014 eröffnet. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wurde Dr. Dietmar Penzlin von der Kanzlei Schmidt-Jortzig Petersen Penzlin Rechtsanwälte - Partnerschaftsgesellschaft (<http://www.sjpp.de>) bestellt. Ausweislich seiner Internetseite verfügt Dr. Penzlin über große Expertise im Bereich der Erneuerbaren Energien, was aus Sicht der SdK für den Fortgang des Insolvenzverfahrens nur förderlich sein kann.

#### **Die betroffenen Genussrechte**

PROKON hat in den zurückliegenden Jahren mehrere unterschiedliche Typen an Genussrechten emittiert. Insgesamt stehen nach den letzten Angaben der Gesellschaft ca. 1,4 Mrd. Euro an Genussrechten aus.

#### **Das vorläufige Insolvenzverfahren**

Da bisher nur das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können Sie als Genussrechtsinhaber und somit Gläubiger der Gesellschaft bis zur endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aktiv in den Prozess eingreifen. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat unter anderem zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind. Wir gehen davon aus, dass es Ende April 2014 zu einer Entscheidung über die Verfahrenseröffnung kommen wird. Da ganz überwiegend selbst bei der Erstellung von Insolvenzplänen eine Frist von maximal drei Monaten als ausreichend angesehen wird, darf davon auszugehen sein, dass innerhalb dieser Frist auch die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens zu treffen ist.

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Sie dann nach vorläufigem Kenntnisstand Ihre Ansprüche aus den Genussrechten zur Insolvenztabelle anmelden. Reguläre Mitglieder (keine Schnuppermitgliedschaften) der SdK erhalten von uns nach Eröffnung des endgültigen Insolvenzverfahrens automatisch das nötige Formular zur Forderungsanmeldung inkl. einer erläuternden Ausfüllhilfe kostenlos zugesandt.

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org)

Vorsitzender  
Dipl.-Kfm.  
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
[www.sdk.org](http://www.sdk.org)  
[www.anlegerplus.de](http://www.anlegerplus.de)

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE3833040310080751450  
BIC:  
COBADEFF330

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217



Mit Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens wurde vom Amtsgericht Itzehoe Dr. Penzlin als vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, auf den das Recht des Schuldners, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, übergeht.

Bei einem Unternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb hat der Verlust von Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen zur Folge, dass die Geschäftsführung zur Fortführung des Geschäftsbetriebes nicht mehr in der Lage ist. Und so weist der Insolvenzverwalter in einer Information zum weiteren Fortgang des Insolvenzverfahrens auch darauf hin, dass sämtliche Verfügungen der PROKON-Geschäftsführung ab sofort nur noch mit der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

Nach der gesetzlichen Regel ist der Geschäftsbetrieb bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortzuführen; eine Stilllegung im sog. Eröffnungsverfahren bedarf der Zustimmung des Insolvenzgerichtes (§ 22 Abs. 1 Nr.2 InsO). Sofern ein vorläufiger Gläubigerausschuss bestellt ist (§ 22a InsO) dürfte auch dessen Votum zu einer Betriebsstilllegung erforderlich sein.

### **Insolvenzquote nicht vorhersehbar – Windparks geben Hoffnung**

Die aus Ihrer Sicht alles entscheidende Frage, wie viel Ihres investierten Geldes Sie wieder zurückerhalten werden, kann aktuell nicht beantwortet werden. Nach unserem Kenntnisstand hat PROKON mittels der eingesammelten Geldern aus den Genussrechten vor allem die Windparkprojekte vorangetrieben. Diese dürften auf alle Fälle werthaltig sein, und einen mittleren bis hohen dreistelligen Mio. Euro Betrag wert sein.

Des Weiteren wurden laut den letzten vorliegenden Zahlen Ausleihungen an Gesellschaften aus dem Bereich Biogene Kraftstoffe und Biomasse vorgenommen. Daher hängt vieles davon ab, ob die betreffenden Gesellschaften (die HIT Holzindustrie Torgau OHG gehört nicht zur PROKON Gruppe, sondern ist eine eigenständige Gesellschaft), auch ohne die von PROKON immer wieder zur Verfügung gestellten Gelder zahlungsfähig bleiben. Falls ja, besteht auch hier die Hoffnung, dass die PROKON Regenerative Energien GmbH einen Teil oder vielleicht sogar alle investierten Gelder zurückerhält.

### **Weiterer Verlauf des Verfahrens**

Wir gehen aktuell davon aus, dass das Insolvenzverfahren bis Ende April eröffnet wird. Danach können alle betroffenen Genussrechtsinhaber ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anmelden. Anschließend wird es zu einer Gläubigerversammlung kommen. Auf dieser können dann alle Gläubiger, nicht nur die Genussrechtsinhaber, teilnehmen. Auf dieser Gläubigerversammlung dürfte dann über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen werden, wenngleich



die SdK aktuell nicht von einem Stimmrecht der Genussrechtsgläubiger auf dieser Versammlung ausgeht.

### **Dauer des Verfahrens**

Die Dauer eines regulären Insolvenzverfahrens beträgt meist mehrere Jahre und kann im Einzelfall sogar über zehn Jahre dauern. Aktuell kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden.

### **Interessensbündelung von entscheidender Bedeutung**

Aktuell ist aus Sicht der SdK noch kein aktives Handeln Ihrerseits nötig. Dennoch rufen wir trotzdem alle Inhaber der Genussrechte auf, zusammen mit der SdK Ihre Interessen mit Blick auf die bevorstehende Gläubigerversammlung zu bündeln. Dies führt erfahrungsgemäß gegenüber der Gesellschaft, dem Insolvenzverwalter, dem Insolvenzgericht und anderen Gläubigern zu einer verbesserten Ausgangssituation und somit zu einer höheren Insolvenzquote für die Genussrechteinhaber.

### **Weiteres Vorgehen der SdK**

Derzeit bleibt aus unserer Sicht zunächst abzuwarten, wie die Gesellschaft und der vorläufige Insolvenzverwalter weiter vorgehen möchten. Wir werden Sie darüber informieren, sobald Sie aus unserer Sicht aktiv in den Prozess eingreifen können und müssen. Bitte beachten Sie auch unsere heutige Pressemitteilung unter [www.sdk.org](http://www.sdk.org).

Unseren Mitgliedern stehen wir für individuelle Anfragen zu den üblichen Geschäftszeiten unter der Telefonnummer 089 / 2020846-0 oder per E-Mail unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) zur Verfügung. Nichtmitglieder können wir diesen Service der direkten Kontaktaufnahme aufgrund der Größe dieses Verfahrens leider nicht anbieten. Hierfür bitten wir um Verständnis.

München, 23. Januar 2014  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.